



Ausweisordnung

für den Flughafen Niederrhein GmbH, Flughafen Ring 200, 47652 Weeze,

vertreten durch die Geschäftsführung, Herrn Dr. Sebastian Papst.

(Version 11 - Fassung vom 30.06.2026)

INHALTSVERZEICHNIS

1. KAPITEL ALLGEMEINE ANGABEN.....	3
2. KAPITEL AUSWEISARTEN	4
2.1 Flughafenausweis (FA)	4
2.2 Tagesausweise/Besucherausweise (mit dem Zusatz „Nur in Begleitung“).....	10
2.3 Tagesersatzausweise (rot)	11
2.4 Vorfeldfahrausweise	12
2.5. Fahrzeugausweise	13
3. KAPITEL EINZUG VON AUSWEISEN	16
4. KAPITEL ZUWIDERHANDLUNGEN	17
5. KAPITEL ENTGELTE UND GEBÜHREN	18
6. KAPITEL DATENSCHUTZ	19
7. KAPITEL INKRAFTTRETEN	20

1. KAPITEL | ALLGEMEINE ANGABEN

Aufgrund des §8 Luftsicherheitsgesetz und der europarechtlichen Vorgaben für die Luftsicherheit ist die Flughafen Niederrhein GmbH (nachstehend FN) zur Sicherung des Flughafengeländes verpflichtet. Zugänge und Zufahrten zu den luftseitigen Bereichen sind nur berechtigten Personen zu gestatten.

Um einzelne Bereiche betreten bzw. befahren zu können, stellt die FN auf Grundlage festgelegter interner Verfahren Flughafenausweise (nachstehend FA), Vorfeldfahrausweise und Fahrzeugausweise aus. Gleiches gilt für die Ausgabe von Tages- und Tagesersatzsaweisen.

Verantwortlich für die Ausstellung von FA's ist die Ausweisstelle der FN.

Die FA und Fahrzeugausweise sind schriftlich bei der FN zu beantragen. Jeder Antrag wird individuell geprüft. Ein FA und ein Fahrzeugausweis werden nur ausgestellt, sofern ein legitimer Grund hierfür durch den Antragssteller nachgewiesen wird. Der Fahrausweis wird mit Bestehen der Verkehrseinweisung ausgegeben. Die Erlangung der Vorfeldfahrerlaubnis setzt ein dienstliches Erfordernis zum Befahren der luftseitigen Flächen voraus.

Flughafenausweise, Vorfeldfahrausweise und Fahrzeugausweise sind Eigentum der FN und unverzüglich der FN zurückzugeben, wenn:

- die Tätigkeit am Flughafen Niederrhein beendet wurde,
- der Flughafenausweis abgelaufen, ungültig oder beschädigt ist,
- relevante Daten sich geändert haben oder
- sonstige Voraussetzungen zum berechtigten Besitz nicht mehr vorliegen.

Ordnungswidrig i.S.v. § 18 LuftSiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den FA in den nicht allgemein zugänglichen Bereichen nicht offen sichtbar trägt,
- ihn einem Dritten überlässt,
- ihn der Ausgabestelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
- den Verlust des Ausweises nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
- sich oder einem Dritten unberechtigten Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen verschafft.

Sollte eine Person ihre Tätigkeit am Flughafen Niederrhein aufgeben oder aus anderen Gründen keinen Zugang mehr zur Luftseite des Flughafens Niederrhein benötigen, so ist - sofern der FA über einen Arbeitgeber beantragt wurde - dieser verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich der Ausweisstelle der FN mitzuteilen.

2. KAPITEL | AUSWEISARTEN

2.1 Flughafenausweis (FA)

FA sind personengebundene Ausweise mit Lichtbild für regelmäßig und dauerhaft am FN tätige Personen. Diese Ausweise sind nicht übertragbar.

FA werden mit einer Gültigkeit von maximal 5 Jahren ausgestellt. Der Gültigkeitsdauer endet spätestens mit Ablauf der gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung oder mit Ablauf der Schulung nach der Personengruppe 11.2.6 oder nach Ablauf einer höherwertigeren Schulung nach den Personengruppen, gemäß Vorgaben.

- Zuverlässigkeitsüberprüfung

Vor der Ausstellung eines FA muss durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde – Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 – über die Zuverlässigkeit im Sinne von § 7 LuftSiG entschieden werden.

Die Beantragung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt über die Ausweisstelle der FN. Die erforderlichen Daten und Sachverhalte der zu überprüfenden Person sollten hierzu mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit an die Ausweisstelle übermittelt werden.

- **Luftsicherheitsschulung**

Vor Ausgabe des FA muss grundsätzlich jeder Antragsteller an einer Luftsicherheitsschulung i.S.v. Nr. 11.2.6, der VO (EU) 2015/1998 erfolgreich teilgenommen haben, soweit der Antragsteller nicht bereits unter die Nummern 11.2.3 bis 11.2.5 und 11.5 der VO (EU) 2015/1998 fällt. Es obliegt dem Antragssteller einen entsprechenden gültigen Schulungs-/Zertifizierungsnachweis vorzulegen.

Ergänzend zur Schulung ist eine Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten am FN nachzuweisen. Die Einweisung erfolgt grundsätzlich durch den Arbeitgeber und muss dokumentiert werden. Es sind hierfür die Formularvordrucke der FN zu nutzen. Das ausgefüllte Formular ist vor der Ausstellung des FA einzureichen.

Die Luftsicherheitsschulung nach Nr. 11.2.6 ist mindestens alle 5 Jahre zu wiederholen. Andere Schulungen (s.o.) sind in den für die jeweilige Personengruppe einschlägigen Intervallen zu wiederholen. Die Nachweise der Wiederholungsschulung sind der Ausweisstelle unaufgefordert rechtzeitig einzureichen. Auf die erneute örtliche Einweisung kann in diesem Fall grundsätzlich verzichtet werden.

Je nach Zugangsberechtigung (A) muss ebenfalls vor Ausstellung eines FA, eine Vorfeldfußgängerunterweisung und eine SMS-Schulung getätigt werden.

- Eigenschaften des FA

Als Flughafenausweis kommt eine Karte mit Codierung zum Einsatz. Auf der Karte werden alle für die Zugangskontrolle notwendigen Informationen dargestellt. Darüber hinaus werden Berechtigungen zur Öffnung von Türen auf dem integrierten Chip kodiert.

Der Ausweis kann im Bedarfsfall zusätzlich mit einer PIN ausgestattet werden. Der PIN-Code wird durch den Ausweisinhaber bei der Ausweisausgabe selbstständig bestimmt.

Dem Ausweis-/PIN-Codeinhaber ist untersagt den PIN-Code an andere Personen weiterzugeben und teilt einen Verdacht des Missbrauchs Unverzüglich der Sicherheitszentrale mit.

Der FA muss immer in der bei der Ausgabe ausgehändigten, verschlossenen Ausweishülle getragen werden.

- Muster Vorderseite des FA



- Personengruppen

Anhand einer unterschiedlich farblichen Gestaltung der FA können diese Personengruppen zugewiesen werden.

Blau: Mitarbeiter der FN

Grau: Mitarbeiter von Fluggesellschaften, fliegendes Personal

Gelb: Mitarbeiter der Passagierabfertigung und/oder Mitarbeiter die mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen beauftragt sind

Grün: Behörden

Orange: sonstige Firmen

- Bereichsberechtigungen

Mit dem FA werden auch die Berechtigungen für das Betreten von luftseitigen Bereichen vergeben. Anhand der nachfolgend aufgeführten Buchstaben ist der berechtigte Zugang/ Aufenthalt in/ zu diesen Bereichen erkennbar:

- **A** Luftseite alle Bereiche
- **T** Abflugbereich hinter der Fluggastkontroll- bzw. Personal- und Warenkontrollstelle bis zu den Gates
- **G** Gepäcksortieranlage

- Sonderberechtigungen:

- **E** Eigenständige Befreiung von der Personal-, Waren- und Fahrzeugkontrollen in konkreten Einzelfällen. Für die Erteilung dieser Sonderberechtigung ist ein Akkreditierungsverfahren durch die Bezirksregierung Düsseldorf, als zuständige Luftsicherheitsbehörde notwendig.

Buchstabenfarbe: Rot

- **F** Berechtigung zum eigenständigen Begehen des Vorfeldes und der Betriebsstraße
 Buchstabenfarbe: Schwarz
 Hintergrundfarbe: Gelb
- **P** Generelle Befreiung von den Personal-, Waren- und Fahrzeugkontrollen. Für die Erteilung dieser Sonderberechtigung ist ein Akkreditierungsverfahren durch die Bezirksregierung Düsseldorf, als zuständige Luftsicherheitsbehörde notwendig.
 Buchstabenfarbe: Grün
- Sonderkennzeichnungen zum Mitführen verbotener Gegenstände (MvG - Erlaubnis)

Andere Personen als Fluggäste dürfen grundsätzlich keine verbotenen Gegenstände, gemäß Anlage 1-A des Anhangs der VO (EU) Nr. 2015/1998 in einen Sicherheitsbereich einbringen. Sofern dieses aus nachgewiesenen Gründen z.B. für die Durchführung der beruflichen Tätigkeit notwendig ist, kann gemeinsam mit dem FA oder durch eine Einzelgenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf die Erlaubnis zur Mitnahme verbotener Gegenstände (MvG-Erlaubnis) beantragt werden. Die erteilte MvG-Erlaubnis wird als Sonderkennzeichnung auf dem FA hinterlegt.

Beim Mitführen verbotener Gegenstände im Sicherheitsbereich hat der entsprechende Ausweisinhaber sicherzustellen, dass keine anderen Personen – insbesondere Fluggäste – Zugriff auf die mitgeführten verbotenen Gegenstände haben. Die mitgeführten verbotenen Gegenstände dürfen nur im Sicherheitsbereich verbleiben, wenn diese sicher verwahrt werden.

MvG-Erlaubnis-Kategorien:

Merkmal Sicherheitsausweis	Personen- / Berufsgruppe	Gegenstände die zur Ausführung der Aufgaben zugelassen werden können
A	Flugbesatzungen (operating crews und dead head crews), Luftfahrtpersonal der allgemeinen bzw. nichtgewerblichen Luftfahrt	Flugzeugtypische Betriebsausrüstung und Rettungsausrüstungen sowie ggf. pyrotechnische Erzeugnisse
C	Reinigungspersonal	Reinigungstypische Chemikalien
J	Personen, die im Sicherheitsbereich mit der Jagdausübung und dem Wildtiermanagement- bzw. Vogelvergrämung beauftragt sind	Signalpistolen, Jagdwaffen, Munition, und pyrotechnische Erzeugnisse
N	Medizinisches Personal und Flughafenfeuerwehr	Medizinische Ausrüstung, einschließlich medizinische und berufstypische verwendeter Gase, Stoffe und Chemikalien, pyrotechnischer Erzeugnisse, Rauchpatronen
S	Personen, die Schulungs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchführen	Attrappen von Feuerwaffen, Spielzeugwaffen, Munition inkl. Magazine, Messer aller Art, spitze und scharfe Gegenstände sowie Werkzeuge aller Art,
T	Technischer Dienst, technisches Betriebspersonal, einschließlich Personal des Notfallmanagements und Handwerker	Berufstypische Gase, Stoffe und Chemikalien

2.2 Tagesausweise/Besucherausweise (mit dem Zusatz „Nur in Begleitung“)

Personen ohne FA, die aus legitimen Gründen einen Zugang zur Luftseite benötigen, können Zutritt zu Flughafensicherheitsbereichen mittels eines Tagesausweises/Besucherausweis erhalten. Am Flughafen Niederrhein wird dabei zwischen:

- dem Tagesausweis mit dem Zusatz „nur in Begleitung“
- Besucherausweis mit dem Zusatz „nur in Begleitung“

unterschieden.

Besuchergruppen

Im Vorfeld erhalten die Sicherheitszentrale und die Personal- und Warenkontrollstelle eine Liste der Teilnehmer mit mindestens nachstehenden Informationen:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Personalausweisnummer

Bei der Ausgabe der Besucherausweise werden die Daten von der im Vorfeld abgegebenen Liste mit den Personalausweisen (sofern vorhanden) der Besucher abgeglichen. Bei Kindergartengruppen wird, sofern kein Personalausweis vorhanden, die jeweilige Identität durcheine/n begleitende/n Erzieher/in bestätigt. Die Listen werden bei der Security aufbewahrt.

Besuchergruppen können sein:

- Kindergarten-, Schüler- und Studentengruppen
- Vereine (z.B. Gesellschaftsvereine, Wirtschaftsvereine, Soziale und Rettungsvereine)
- Interessengruppen

Tagesausweise

Personen mit Tagesausweis/Besucherausweis sind während des Aufenthalts im sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches ständig durch einen FA-Inhaber zu begleiten; dieser trägt die Verantwortung für die zu beaufsichtigende Person. Bei Tagesausweisträgern/Besuchergруппen muss pro 3 Personen ein Begleiter zugegen sein. Die Begleitperson muss die zu beaufsichtigende Person stets im Blick haben, um Sicherheitsverstöße durch die zu begleitende Person hinreichend ausschließen und melden zu können.

Der begleitete Zugang ist auf maximal 12 Tage im Kalenderjahr beschränkt.

Bei der Überprüfung der Anzahl der bisher getätigten Zugänge mittels Tagesausweis wird nicht nur die Anzahl der Zugänge in diesem Kalenderjahr überprüft, sondern auch geprüft, ob bereits ein Zugang mit Tagesausweis im vergangenen Jahr erfolgt ist.

Diese Fälle werden an die Luftsicherheitsbeauftragten gemeldet. Dort wird geprüft, ob sich daraus die Notwendigkeit der Ausstellung eines Flughafenausweises ergibt. Die Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn es eindeutig vorhersehbar ist, dass regelmäßig Zugänge in den Sicherheitsbereich erfolgen.

Wird ein Tagesausweis/Besucherausweis mehrere Tage nacheinander benötigt, so ist für jeden einzelnen Tag eine gesonderte Ausgabe und Rückgabe notwendig.

2.3 Tagesersatzausweise (rot)

Inhabern eines gültigen FA kann ersatzweise ein Tagesersatzausweis ausgegeben werden, wenn diese ihren FA vergessen haben.

Auf den Tagesersatzausweisen sind die jeweiligen Berechtigungen der einzelnen Firmen/Behörden bereits hinterlegt. Die personenbezogenen Berechtigungen, sowie das Lichtbild werden bei der Zugangskontrolle über die auf dem Tagesersatzausweis angebrachte Ausweisnummer der jeweiligen Person übermittelt.

2.4 Vorfeldfahrausweise

Zum Befahren der Betriebsstraße, des Vorfeldes, der GAT-Bereiche und des Start- und Landebahnsystems ist eine Vorfeldfahrberechtigung (sogenannter Fahrausweis) erforderlich. Der Ausweis ist personenbezogen und nicht übertragbar.

Der „**grüne Fahrausweis**“ gestattet dem Fahrausweis-Besitzer das Befahren sämtlicher luftsicherheitsrelevanter Bereiche, also neben den nicht-anmeldepflichtigen Bereichen, wie z. B: das Vorfeld, das General Aviation Terminal (GAT I + II) und die Betriebsstraße, dürfen auch sämtliche anmeldepflichtigen Bereiche, die unter der Zuständigkeit des Towers fallen, nach erhaltener Freigabe durch das Tower Personal, befahren werden.



Der „**gelbe Fahrausweis**“ gestattet dem entsprechenden Fahrausweis-Besitzer ausschließlich die Befahrung des Vorfeldes, der Betriebsstraße und sämtlicher nicht-anmeldepflichtigen, sonstigen Bereiche (GAT I + II). Die anmeldepflichtigen Bereiche sind von der Erlaubnis ausgenommen und dürfen mit einem gelben Fahrausweis unter keinen Umständen befahren werden!



Ausschließlich Personen, die aus betrieblichen Gründen mit einem Fahrzeug Zugang zu den Betriebsflächen im Sicherheitsbereich benötigen, können nach einem erfolgreichen Antragsverfahren und nach erfolgreich bestandener Verkehrseinweisung

eine Fahrberechtigung erhalten, die die notwendigen Freigaben zum Befahren bestimmter, luftsicherheitsrelevanter Bereiche enthält.

Personen, deren Tätigkeitsbereich nicht zwingend das Befahren luftseitiger Betriebsflächen erfordert, haben keinen Anspruch auf eine Fahrberechtigung und erlangen mit Ihrem Fahrzeug keinen unbegleiteten Zutritt zu den Betriebsflächen im Sicherheitsbereich. Die Überprüfung, ob eine Person mit einem Fahrzeug die luftseitigen Bereiche befahren darf, findet mit der Personen- und Fahrzeugkontrolle vor Einfahrt in den Luftsicherheitsbereich an Tor 3 statt.

Solange keine entsprechende Fahrberechtigung vorliegt, ist ein unbegleiteter Zugang nicht möglich oder nur dann möglich, wenn eine geschulte Person mit einer gültigen Fahrberechtigung die ungeschulte Person durchgehend begleitet.

Die Gültigkeit der Fahrerlaubnis beträgt 2 Jahre mit Datum der Prüfung.

2.5. Fahrzeugausweise

Für die Zufahrt zu Sicherheitsbereichen müssen Fahrzeuge mit einem gültigen Fahrzeugausweis ausgestattet sein.

Fahrzeugausweise werden nur auf Antrag durch die FN ausgestellt. Es ist nachzuweisen, dass es eine betriebliche Notwendigkeit für einen Fahrzeugausweis besteht.

Jeder Fahrzeugausweis ist fahrzeugbezogen und enthält Angaben über die Bereiche, in die das Fahrzeug einfahren darf, sowie das Ablaufdatum. Fahrzeuge dürfen jedoch nur in die Bereiche einfahren, wenn der Fahrer die entsprechende Bereichsberechtigung besitzt. Die Bereichsberechtigungen des Fahrers können anhand des Vorfeldführerscheins vor Einfahrt kontrolliert werden.

Die Gültigkeit des Fahrzeugausweises beträgt 3 Jahre.

Anstelle eines Fahrzeugausweises kann ein Passierschein mit beschränkter Gültigkeit (maximale Gültigkeit: 3 Monate) ausgestellt werden. Dieser ist bei Verlassen des Sicherheitsbereichs, spätestens jedoch nach Ablauf Mitarbeitern der Sicherheitszentrale zu übergeben, ersatzweise in den Briefkasten an der Ausfahrtsschleuse Tor 3, einzuwerfen.

Die Fahrzeugausweise müssen während des Aufenthaltes im Sicherheitsbereich deutlich - von außen sichtbar - im Fahrzeug befestigt/ ausgelegt werden.

Der Verlust einer Fahrzeugplakette ist unverzüglich bei der Sicherheitszentrale anzuzeigen.

Geltungsbereiche der Fahrzeugausweise:

- **A** Luftseite alle Bereiche

Muster eines Fahrzeugausweises



* Darstellung FN Logo ab 01.2023:

Muster eines Passierscheins:



KFZ-Passierschein für die temporäre Zufahrt in den Sicherheitsbereich

Lfd. NR: _____

Kennzeichen:	Name/Firma:		
	Kontakt - Telefon und E-Mail:		
Gültigkeit:	Von: 2026 Bis: 2026	Berechtigung:	☐ Alle Bereiche (nur mit Vorfeldführerschein und entsprechende Berechtigungen oder unter Begleitung von Person mit Vorfeldführerschein und entsprechende Berechtigung)
Stempel Security:	Ausgestellt durch: Kürzel Kontrollkraft)		Unterschrift Kontrollkraft:

3. KAPITEL | EINZUG VON AUSWEISEN

FA sind Eigentum der FN. Sie können bei einem begründeten Anlass vom zuständigen Kontrollpersonal eingezogen werden. Sie werden insbesondere dann eingezogen, wenn sie abgelaufen, ungültig, gesperrt oder der Verdacht besteht, dass sie, verfälscht sind oder/und missbräuchlich benutzt werden oder Verstöße gegen diese Ausweisordnung und den verbindlichen Zutrittsregularien bzw. anderen verbindlichen Bestimmungen der FN vorliegen oder sonstige Gründe einen Einzug rechtfertigen. Die durch kontrollberechtigte Personen eingezogenen Ausweise sind unverzüglich an die Ausweisstelle weiterzuleiten.

4. KAPITEL | ZUWIDERHANDLUNGEN

Verstöße gegen die Flughafenbenutzungsordnung und deren mitgeltenden Unterlagen/ Bestimmungen/ Anweisungen rechtfertigen den vorübergehenden oder dauerhaften Entzug des Ausweises. Verstöße werden mit mündlichen bzw. schriftlichen Belehrungen oder mit Sperrung des Ausweises verfolgt. Gesperrte Ausweise sind unverzüglich der Ausweisstelle zurückzugeben. Zuwiderhandlungen, die gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach den §§ 18 ff. des Luftsicherheitsgesetzes darstellen, werden der zuständigen Luftsicherheitsbehörde gemeldet.

5. KAPITEL | ENTGELTE UND GEBÜHREN

Die Ausstellung/Änderung aller Arten von Flughafensicherheitsausweisen, sowie die Teilnahme an Luftsicherheitsschulungen sind kostenpflichtig. Die hierfür anfallenden Kosten sind der Gebühren- und Entgeltordnung der FN zu entnehmen. Für Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz wird eine von der Luftsicherheitsbehörde festgelegte Gebühr erhoben.

6. KAPITEL | DATENSCHUTZ

Für die ordnungsgemäße Ausweisverwaltung ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz werden die dafür relevanten Daten an die Luftsicherheitsbehörde weitergeleitet. Eine Weitergabe ihrer Daten erfolgt nur innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen oder ihrem vorherigen schriftlichen Einverständnis. Soweit erforderlich, werden schriftliche Einverständniserklärungen vorher eingeholt. Sämtliche Daten werden nur für dienstliche und die notwendigen Zwecke verwendet. Auf Antrag können Betroffene Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

7. KAPITEL | INKRAFTTRETEN

Diese Ausweisordnung tritt mit Datum der Unterschrift in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Weeze, den 27.02.2026

Flughafen Niederrhein GmbH


Dr. Sebastian Papst/ Geschäftsführer


gez. i.A. Martin Kellendonk / Luftsicherheitsbeauftragter

Die Ausweisordnung in der vorliegenden Fassung wird seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, als zuständige Luftsicherheitsbehörde am 27.02.2026 zugelassen.

Weeze, den 30.07.26 
Ort, Datum Unterschrift eines Vertreters der Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 26